

**230/A XXVII. GP - Textgegenüberstellung zum Initiativantrag
der Abgeordneten Mag. Felix Eypeltauer,
Kolleginnen und Kollegen**

Geltende Fassung lt. BKA/RIS (Bundesrecht konsolidiert) mit Stichtag 22.01.2020	Änderungen laut Antrag vom 22.01.2020	Eingearbeiteter Antrag (konsolidierte Fassung in Form eines Textvergleichs in Farbe: Streichungen durchgestrichen und blau sowie Einfügungen in Fett und rot)
	Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 geändert wird	
	Der Nationalrat hat beschlossen:	
Link zur tagesaktuellen RIS-Fassung (dort kann auch nach Fassungen mit anderen Stichtagen gesucht werden)	Das Gebührengesetz 1957, BGBL. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:	
Außenkrafttreten: 30.06.2020	§ 33 TP 5 Abs 4 Z 1 lautet:	
Tarifpost 5 Bestandverträge (1) ... (4) Gebührenfrei sind		Tarifpost 5 Bestandverträge (1) ... (4) Gebührenfrei sind
1. Verträge über die Miete von Wohnräumen;	„Verträge über die Miete von Wohn- oder Geschäftsräumen“	1. Verträge über die Miete von Wohnräumen; Wohn- oder Geschäftsräumen